

MERKBLATT

über bewilligungspflichtige Vorhaben § 9 (im Seeuferbereich)

Stand: 1.8.2019

Im Seeuferschutzbereich (vom Ufer 500 m landeinwärts) ist der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 27a Oö. Bauordnung handelt oder das Vorhaben nicht in den Bereich einer Seeuferschutzausnahmereverordnung fällt, **bewilligungspflichtig** (§ 9 Abs.2 Z 1)

Die Bewilligungspflicht entfällt, wenn die baurechtliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 ergibt, dass

- das Vorhaben nur unbedeutende Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat oder
- die Naturschutzbehörde in einem baubehördlichen Bewilligungsverfahren im Rahmen ihrer Beteiligung gemäß § 48 Abs. 2 eine positive Stellungnahme abgegeben hat oder wenn den naturschutzrechtlichen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen in Vorschreibungen des Baubescheides Rechnung getragen wird.

Folgende Vorhaben sind nach § 9 Abs.2 Z 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 im Grünland außerhalb von Bereichen, die von einer Seeuferschutzausnahmereverordnung erfasst sind, **bewilligungspflichtig**:

1. Errichtung von Einfriedungen, ausgenommen von landesüblichen Weide- und Waldschutzzäunen
2. Versiegelung des gewachsenen Bodens auf einer Fläche von mehr als 5 m²
3. Rodung von Ufergehölzen
4. Aufforstung mit standortfremden Gehölzen
5. Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (zB Ausbaggern, Uferverbauungen und Ähnliches), ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten und an sonstigen rechtmäßig errichteten Uferbefestigungen
6. Anbringung von schwimmenden Anlagen und von Bojen (außerhalb von Gebieten, die durch Verordnung von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind)

Folgende weitere Vorhaben sind im 500 m Seeuferschutzbereich (§ 9 Abs. 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001) außerhalb von geschlossenen Ortschaften und außerhalb von Gebieten mit einem rechtswirksamen Bebauungsplan im Grünland **bewilligungspflichtig**:

7. Neubau und die Umlegung von öffentlichen Straßen
8. Umbau von Straßen mit Geländeänderung um mehr als 1,5 m
9. Anlage von Fahrbahnteilern, Querungshilfen, Haltestellenbuchten, Abbiegespuren, Beschleunigungsspuren und Kreuzungsumbauten, ausgenommen Unter- und Überführungen, nur wenn Z. 20, 21 oder 25 anzuwenden ist

Bei Z.1, 2 und 3 ist unter gewissen Voraussetzungen eine Mitbeteiligung im

straßenrechtlichen Verfahren nach dem Oö. Straßengesetz 1991 möglich.

10. Neuanlage, Umlegung und Verbreiterung von Forststraßen in Auwäldern, Moorwäldern, Schluchtwäldern, Schneeheide-Föhrenwäldern, Geisklee-Traubeneichenwäldern, in Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen sowie in den Gemeinden, die gemäß der Anlage der Alpenkonvention in den Anwendungsbereich der Alpenkonvention fallen
11. Infrastrukturelle Erschließungsmaßnahmen oberhalb einer Meereshöhe von 1.200 m, wie insbesondere der Neubau und Umbau von Wegen, Rohrleitungen, Fernmelde- und elektrischen Leitungsanlagen, ausgenommen Reparatur-, Instandhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an bestehenden Wegen
12. Anlage von Klettergärten und Klettersteigen
13. Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen mit einer Fläche von mehr als 20.000 m², Erweiterung bestehender Sport- und Freizeitanlagen über dieses Flächenausmaß hinaus
14. Errichtung oder Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen, wenn dafür eine Bodenversiegelung, wie Asphaltierung, Betonierung und dgl. auf einer Fläche von insgesamt mehr als 1.000 m² Grundfläche erforderlich ist
15. Errichtung und die Änderung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom über 30.000 Volt

Unter gewissen Voraussetzungen ist eine Mitbeteiligung im energierechtlichen Verfahren nach dem Oö. Starkstromwegegesetz 1970 möglich.

16. Errichtung und die Änderung von Standseilbahnen, Seilschwebebahnen, Schräg-, Sessel- und Schleppliften, wenn sie eine Länge von 200 m überschreiten sowie von Schipisten
17. Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Anlagen zur künstlichen Beschneigung von Flächen sowie die wesentliche Änderung des Betriebs solcher Anlagen
18. Verwendung einer Grundfläche als Übungsgelände für rad- oder motorsportliche Zwecke sowie zur Durchführung von Rad- und Motorsportveranstaltungen
19. Eröffnung und die Erweiterung von Steinbrüchen, von Sand-, Lehm- oder Schotterentnahmestellen, ausgenommen jeweils einer Entnahmestelle bis zu einer Größe von 500 m² für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, sowie die Errichtung von Anlagen zur Aufbereitung von Gesteinen, Schotter, Kies, Sand, Ton, Lehm, Torf sowie von Mischgut und Bitumen; außerhalb solcher Einrichtungen das Lagern und Ablagern dieser Materialien auf einer Fläche von mehr als 500 m²
20. Trockenlegung von Mooren, Sümpfen und Quelllebensräumen, der Torfabbau sowie die Drainagierung von Feuchtwiesen und Feuchtbrachen
21. Drainagierung sonstiger Grundflächen, deren Ausmaß 5.000 m² überschreitet sowie die Erweiterung einer Drainagierungsfläche über dieses Ausmaß hinaus; Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an zulässigerweise durchgeführten Drainagierungen bedürfen keiner Bewilligung
22. Rodung von Busch- und Gehölzgruppen, von Heckenzügen, von Auwald, von Schluchtwäldern, Moorwäldern sowie von Schneeheide-Föhrenwäldern und Geißklee-Traubeneichenwäldern; die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen sowie von

Heckenzügen in einer Entfernung von bis zu 40 m von einem Wohngebäude bedarf keiner Bewilligung

23. Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen auf einer Fläche von mehr als 2.000 m², wenn die Höhenlage mindestens an einer Stelle um mehr als 1 m geändert wird (dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Geländeaufschüttung, zur Geländeabtragung oder zum Bodenaustausch) - ausgenommen im Zusammenhang mit der Neuanlage, der Umlegung und der Verbreiterung von Forststraßen
24. Oberirdische Verlegung von Rohrleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 25 cm
25. In Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen die Bodenabtragung, der Bodenaustausch, die Aufschüttung, die Befestigung oder die Versiegelung des Bodens, die Überflutung, die Düngung, die Anlage künstlicher Gewässer, die Neuaufforstung, das Pflanzen von standortfremden Gewächsen und das Ablagern von Materialien
26. Gänzliche Beseitigung und die Beseitigung von Teilen von Blockhalden
27. Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m und deren Änderung über dieses Ausmaß hinaus (darunter – Anzeigepflicht)
28. Errichtung von freistehenden thermischen Solarenergieanlagen und von freistehenden Photovoltaikanlagen mit einer Kollektorfläche von jeweils mehr als 500 m² und deren Änderung über dieses Ausmaß hinaus (darunter – Anzeigepflicht)

Unterirdische Leitungsführungen von Kabelleitungen einschließlich von Gewässerquerungen in Form von Unterführungen im grabungslosen Bohr- und Pressverfahren außerhalb von Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen bedürfen KEINER Bewilligung.

Innerhalb der Bereiche, die von einer Seeuferschutzverordnung erfasst sind, sind bestimmte Vorhaben von der Bewilligungspflicht nach den §§ 5 und 9 Abs.2 freigestellt. Die einzelnen Bestimmungen sind zu beachten.